

Merkblatt

Wichtige Informationen zur Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), zur Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) und zu den besonderen Leistungen nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)

I. Allgemeiner Datenschutzhinweis

Ihre Angaben als nachfragende Person über Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse werden als Sozialgeheimnis behandelt und Dritten nicht unbefugt offenbart. Eine Offenbarung personenbezogener Daten ist nur zulässig, soweit der Betroffene im Einzelfall eingewilligt hat oder soweit eine gesetzliche Offenbarungsbefugnis vorliegt.

Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt unter Beachtung der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung, des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie entsprechender Vorschriften der Datenschutzgesetze der Länder. Rechtsgrundlage für die Erhebung sind die §§ 60 ff. des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) und die §§ 67 ff. SGB X. Diese Daten werden in automatischen Datenverarbeitungsanlagen gespeichert. Die Datenverarbeitung ist zulässig, da sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Trägers der Eingliederungshilfe liegenden Aufgaben erforderlich ist.

Aufgabe der Sozialhilfe, Leistungsarten, Rechte der Leistungsberechtigten

Aufgabe der Sozialhilfe ist es, nachfragende Personen zu unterstützen, die vorübergehend oder dauernd nicht in der Lage sind, mit eigenen Kräften und Mitteln eine sozialhilferechtlich bedeutsame Notlage zu beseitigen. Zu diesem Zweck werden die in § 8 SGB XII aufgeführten Leistungen der Sozialhilfe erbracht. Es handelt sich um die...

Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII

Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII ist Personen zu leisten, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus ihrem Einkommen und Vermögen, beschaffen können. Bei nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern sind das Einkommen und das Vermögen beider Ehegatten oder Lebenspartner gemeinsam zu berücksichtigen. Gehören minderjährige unverheiratete Kinder dem Haushalt ihrer Eltern oder eines Elternteils an und können sie den notwendigen Lebensunterhalt aus ihrem Einkommen und Vermögen nicht bestreiten, sind auch das Einkommen und das Vermögen der Eltern oder des Elternteils gemeinsam zu berücksichtigen.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist nach den besonderen Voraussetzungen des Vierten Kapitels SGB XII Personen zu leisten, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, und

1. die Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 SGB XII vollendet haben, oder
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben und unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert im Sinne des § 43 Abs. 2 SGB VI sind und bei denen unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann, oder
3. das 18. Lebensjahr vollendet haben, für den Zeitraum, in dem sie in einer Werkstatt für behinderte Menschen (§ 57 SGB IX) oder bei einem anderen Leistungsanbieter (§ 60 SGB IX) das Eingangsverfahren und den Berufsbildungsbereich durchlaufen,

sofern sie ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus ihrem Einkommen und Vermögen, beschaffen können. Einkommen und Vermögen des nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners sowie des Partners einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, die dessen notwendigen Lebensunterhalt übersteigen, sind zu berücksichtigen.

Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII

Hilfen zur Gesundheit, Hilfe zur Pflege, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfen in andern Lebenslagen werden nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII geleistet, soweit den Leistungsberechtigten, ihren nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern und, wenn sie minderjährig und unverheiratet sind, auch ihren Eltern oder einem Elternteil die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen und Vermögen nach den Vorschriften des Elften Kapitels SGB XII nicht zuzumuten ist.

Aufgabe der Sozialhilfe ist es, den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Die Leistung soll sie so weit wie möglich befähigen, unabhängig von ihr zu leben; darauf haben auch die Leistungsberechtigten nach ihren Kräften hinzuarbeiten. Zur Erreichung dieser Ziele haben die Leistungsberechtigten und die Träger der Sozialhilfe im Rahmen ihrer Rechte und Pflichten zusammenzuwirken.

Rechtsgrundlage für die Leistungserbringung ist in erster Linie das SGB XII.

Auf Sozialhilfe besteht ein Anspruch, soweit bestimmt wird, dass die Leistung zu erbringen ist. Der Anspruch kann nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden. Über Art und Maß der Leistungserbringung ist nach pflichtgemäßen Ermessen zu entscheiden, soweit das Ermessen nicht ausgeschlossen wird. Werden Leistungen auf Grund von Ermessensentscheidungen erbracht, sind die Entscheidungen im Hinblick auf die sie tragenden Gründe und Ziele zu überprüfen und im Einzelfall gegebenenfalls abzuändern.

Pflichten der nachfragenden Personen und der Leistungsberechtigten

Die Leistungen der Sozialhilfe dienen nach § 18 SGB XII der Abwendung einer gegenwärtigen Notlage. Sie werden daher grundsätzlich nicht rückwirkend erbracht.

Grundsätzlich muss jede nachfragende Person vor der Inanspruchnahme von Leistungen der Sozialhilfe ihre Arbeitskraft, ihr Einkommen und ihr Vermögen einsetzen.

Ansprüche gegen unterhaltspflichtige Angehörige und andere Dritte (z. B. Versicherungsträger, Arbeitgeber, Schadensersatzpflichtige und andere Stellen) sind im Rahmen der Einsatzzpflicht geltend zu machen, um eine Notlage zu beseitigen oder zu mildern.

Die Behörde ermittelt den Sachverhalt in der Regel von Amts wegen und berücksichtigt alle von der nachfragenden Person im Einzelfall vorgebrachten bedeutsamen Umstände, auch insoweit, als sie sich für die nachfragende Person günstig auswirken. Dabei bedient sich die Behörde der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhaltes für erforderlich hält.

- Fortsetzung siehe Rückseite -

Ich bestätige/Wir bestätigen den Erhalt des Merkblattes.

Ort, Datum	Unterschrift des/der Hilfesuchenden/Hilfeempfängers/in sowie des (Ehe) Partners
Behörde, Unterschrift	Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreters/in

Wer Sozialhilfeleistungen beantragt oder erhält, hat nach § 60 SGB I insbesondere

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen sowie Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen;
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärung abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht bezieht sich in erster Linie auf die in den häuslichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Leistungsberechtigten eingetretenen Veränderungen; sie ist auch dann zu erfüllen, wenn der Leistungsberechtigte der Meinung ist, dass die Änderung auf die Leistung keinen Einfluss hat.

Eine Mitteilungspflicht besteht insbesondere, wenn

- a. der Leistungsberechtigte und die mit ihm im Haushalt lebenden Personen bislang unbekannte Einnahmen erzielen. Die Mitteilungspflicht ist auch zu erfüllen, wenn die Einnahmen nur vorübergehend erzielt werden. Sie besteht auch dann, wenn die Einnahmen von der Steuer- und/oder Beitragspflicht zur Sozialversicherung befreit sind. Der Mitteilungspflicht unterliegen beispielsweise die Aufnahme einer Arbeit (auch geringfügige Beschäftigungen oder Nebentätigkeiten) und jede andere Erzielung von Einnahmen (z. B. durch Vermietung von Zimmern, Zufluss von Renten, Pensionen, Treuegeldern, Abfindungen, Entschädigungen, Darlehen, durch Eingang rückständiger Forderungen, durch Lotteriegewinn, Erbschaft usw.). Der Behörde ist ebenfalls der Bezug von Naturalleistungen (Wohnung, Kost) oder die Entstehung einer Forderung gegen einen anderen mitzuteilen;
- b. sich der Bestand des vorhandenen Vermögens (z. B. durch Kauf, Verkauf, Schenkung, Erbschaft, Scheidung, Vermögensauseinandersetzung) ändert;
- c. der Leistungsberechtigte oder ein Mitglied der Haushaltsgemeinschaft den Haushalt verlässt (z. B. bei Tod, Trennung o. ä.) Dies gilt auch, wenn die Abwesenheit nur vorübergehend ist (z. B. Krankenhausaufenthalt, Kuraufenthalt, Besuchsreise u. a.);
- d. eine weitere Person in den Haushalt aufgenommen oder sonst eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft begründet wird;
- e. die Wohnung gewechselt werden soll oder wurde;
- f. ein Antrag auf Zahlung einer anderen Sozialleistung gestellt wird oder früher gestellt worden ist (z. B. Rente aus der Sozialversicherung, Versorgungsrente, Unfallrente, Kriegsschadenrente, Unterhaltshilfe, Krankengeld, Pflegeversicherungsleistungen u. a.);
- g. ein Rechtsbehelf oder ein Rechtsmittel (z. B. Widerspruch, Klage, Berufung) gegen Entscheidungen anderer Sozialleistungsträger (vgl. Buchstabe f) eingelegt wird;
- h. der Leistungsberechtigte einen vermögensrechtlichen oder körperlichen Schaden durch einen Dritten erlitten hat;
- i. der Leistungsberechtigte eine privatrechtliche Forderung gerichtlich geltend macht.

Für Leistungen der **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII** bestehen darüber hinaus folgende Besonderheiten:

- a. Nach § 41 a SGB XII besteht für Empfänger von Leistungen der Grundsicherung ein Anspruch bei Auslandsaufenthalten nur, solange der Auslandsaufenthalt der leistungsberechtigten Person nur vorübergehend ist. Vorübergehend im Sinne des Gesetzes ist ein Auslandsaufenthalt nur, soweit er den Zeitraum von ununterbrochen vier Wochen (28 Tage) nicht überschreitet. Auslandsaufenthalte, die absehbar den Zeitraum von 28 Tagen überschreiten, sind im Rahmen der Mitwirkungspflichten einem Mitarbeiter der Sozialhilfebehörde anzuzeigen. Gleiches gilt, wenn sich ein Auslandsaufenthalt wegen nicht geplanter Umstände wider Erwarten auf mehr als 28 Tage verlängert.
- b. Bei einer Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder im Rahmen eines tagesstrukturierenden Angebots sind außerdem Abwesenheitszeiten (z. B. bei Krankheit, Teilnahme an Rehabilitationsmaßnahmen) von 14 Tagen oder mehr sowie eine Veränderung der wöchentlichen Arbeitszeit anzuzeigen.

Die Mitwirkungspflichten obliegen bei geschäftsunfähigen oder in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkten nachfragenden Personen deren gesetzlichen Vertretern.

Wer Sozialhilfeleistungen beantragt oder erhält, soll auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers

- a. zur mündlichen Erörterung des Antrags oder zur Vornahme anderer notwendiger Maßnahmen persönlich bei der Behörde erscheinen (§ 61 SGB I).
- b. sich medizinischen Untersuchungsmaßnahmen unterziehen, soweit dies für die Entscheidung über die Leistung erforderlich ist (§ 62 SGB I).

Mitwirkungspflichten entfallen nur dann, wenn ihre Erfüllung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der in Frage kommenden Sozialleistung steht, wenn sie dem Betroffenen nicht zugemutet werden können oder wenn sich der Leistungsträger die erforderlichen Kenntnisse mit einem geringeren Aufwand beschaffen kann. Darüber hinaus können Angaben, die den Leistungsberechtigten oder ihm nahestehende Personen (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Zivilprozessordnung) der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens aussetzen, verweigert werden (§ 65 SGB I).

Folgen fehlender Mitwirkung, Einschränkung des Hilfeanspruches

Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert (§ 66 SGB I).

Kommt derjenige, der eine Sozialleistung wegen Pflegebedürftigkeit, Arbeitsunfähigkeit, wegen Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit oder wegen Arbeitslosigkeit beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und ist unter Würdigung aller Umstände mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass deshalb die Arbeits-, Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit beeinträchtigt oder nicht verbessert wird, kann der Leistungsträger die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen.

Wer seine häuslichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse falsch angibt oder die erforderlichen Mitteilungen an die Sozialhilfebehörde unterlässt, gefährdet die rechtmäßige Leistungserbringung. Ist der Tatbestand des Betrugs nach § 263 Strafgesetzbuch erfüllt, muss mit strafrechtlicher Verfolgung gerechnet werden. Zu Unrecht erbrachte Leistungen sind zu erstatten.

Können Leistungsberechtigte durch Annahme zumutbarer Unterstützungsangebote Einkommen erzielen, sind sie hierzu sowie zur Teilnahme an einer erforderlichen Vorbereitung verpflichtet.

Kostenersatz

Zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe ist verpflichtet, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres für sich oder andere durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten die Voraussetzungen für die Leistungen der Sozialhilfe herbeigeführt hat. Zum Kostenersatz ist auch verpflichtet, wer als leistungsberechtigte Person oder als deren Vertreter die Rechtswidrigkeit des der Leistung zu Grunde liegenden Bewilligungsbescheides kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

Der Erbe der leistungsberechtigten Person oder dessen Ehegatte oder dessen Lebenspartner ist zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe verpflichtet. Die Ersatzpflicht besteht nur für die Kosten der Sozialhilfe, die innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren vor dem Erbfall aufgewendet worden sind. Diese Ersatzpflicht gehört zu den Nachlassverbindlichkeiten; der Erbe haftet aber nur mit dem Wert des Nachlasses. Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII (Grundsicherung) sind nicht vom Erben zu ersetzen.

Antrag auf Erbringung von Leistungen nach dem

☐ SGB XII ☐ AsylbLG ☐ BVG oder vergleichbar

in Form von

☐ Hilfe zum Lebensunterhalt (Drittes Kapitel SGB XII)

☐ Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel SGB XII)

☐ wegen Alters ☐ wegen Erwerbsminderung

☐ wegen Tätigkeit in einer WfbM (Eingangsverfahren, Berufsbildungsbereich)

☐ wegen Inanspruchnahme eines Budgets für Ausbildung

☐ sonstigen Leistungen der Sozialhilfe (Fünftes bis Neuntes Kapitel SGB XII)

(Bitte füllen Sie auch den Vordruck „Zusatzfragebogen für Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII“ [Art.Nr. 00/410/9007/01] aus.)

Werden für Kinder, Jugendliche und/oder Schüler/innen Leistungen für Bildung und Teilhabe (§§ 34 ff. SGB XII) beantragt?

☐ ja (Bitte füllen Sie auch den Vordruck „Antrag auf Erbringung von Leistungen für Bildung und Teilhabe sowie einmaligen und ergänzenden Leistungen“ (Art. Nr. 00/410/9001/01) aus.) ☐ nein

1. Häusliche Verhältnisse

	Nachfragende Person	Ehegatte/Lebensgefährte(in)/Lebenspartner(in)
Familienname		
Geburtsname und früher geführte Namen		
Vorname(n)		
Geburtsdatum, Geburtsort		
Adresse / PLZ Wohnort		
Telefon-Nummer und E-Mail-Adresse (freiwillige Angabe)		
Familienstand		
Staatsangehörigkeit		
Aufenthaltsstatus (Ausländer/in)		
Ausweisdokument		
Nummer des Ausweisdokuments		
Steuer-ID		
Sozialversicherungsnummer		
Vormund / Betreuer	☐ nein ☐ ja wenn ja, bitte Adresse des Vormunds/ Betreuers angeben und Bestallungsurkunde beifügen	☐ nein ☐ ja wenn ja, bitte Adresse des Vormunds/ Betreuers angeben und Bestallungsurkunde beifügen
	Anschrift	Anschrift

Folgende Personen leben mit mir/uns in Haushaltsgemeinschaft (z.B. Kinder, Eltern, sonstige Verwandte, Bekannte etc.)

	1	2	3	4	5
Familienname					
Geburtsname und früher geführte Namen					
Vorname(n)					
Geburtsdatum					
Geburtsort					
Familienstand					
Verwandtschaftsverhältnis zur nachfragenden Person					
Staatsangehörigkeit					
Aufenthaltsstatus (Ausländer)					

Behörde / Eingangsstempel

Aktenzeichen

Fortsetzung von 1. (Häusliche Verhältnisse)

Statistik nach dem Fünfzehnten Kapitel SGB XII

	nachfragende Person	Ehegatte/Lebensgefährte(in)/Lebenspartner(in)	Person Nr. 1	Person Nr. 2	Person Nr. 3	Person Nr. 4	Person Nr. 5
Geschlecht	☐ männlich	☐ männlich	☐ männlich	☐ männlich	☐ männlich	☐ männlich	☐ männlich
	☐ weiblich	☐ weiblich	☐ weiblich	☐ weiblich	☐ weiblich	☐ weiblich	☐ weiblich
	☐ divers	☐ divers	☐ divers	☐ divers	☐ divers	☐ divers	☐ divers
Art der Beschäftigung							
Einschränkung der Leistung							

2. Mehrbedarfe (§ 30 SGB XII, § 42 Nr. 2 SGB XII, § 42 b SGB XII)

1. Wurde bei einer der unter 1. eingetragenen Personen eine Schwerbehinderung festgestellt und das Merkzeichen „G“ oder „aG“ erteilt? Wenn ja, bitte den Bescheid nach § 152 Abs. 4 SGB IX der zuständigen ☐ nein ☐ ja, und zwar Behörde oder den Ausweis nach § 152 Abs. 5 SGB IX beifügen!

Name, Vorname

Ist eine dieser Personen voll erwerbsgemindert im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung?
Wenn ja, bitte den Rentenbescheid oder das ärztliche Gutachten beifügen! ☐ nein ☐ ja, und zwar

Name, Vorname

2. Ist eine der unter 1. eingetragenen Personen schwanger?
Wenn ja, bitte den Mutterschaftspass / ein ärztliches Attest beifügen! ☐ nein ☐ ja, und zwar

Name, Vorname

3. Erhält eine der unter 1. eingetragenen Personen Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen in Form von Hilfe zur Schulbildung oder zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung (§ 112 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB IX)? ☐ nein ☐ ja, und zwar

Name, Vorname

4. Benötigt eine der unter 1. eingetragenen Personen eine kostenaufwändige Ernährung? Wenn ja, bitte ärztliches Attest unter Angabe der Diagnose beifügen! ☐ nein ☐ ja, und zwar

Name, Vorname

5. Wird das Warmwasser durch eine in Ihrer Unterkunft installierte Vorrichtung erzeugt (**dezentrale** Warmwassererzeugung, z. B. durch elektrischen Boiler)? ☐ nein ☐ ja, und zwar

6. Nimmt eine der unter 1. eingetragenen Personen an der **gemeinschaftlichen** Mittagsverpflegung in einer Werkstatt für behinderte Menschen bzw. im Rahmen eines vergleichbaren tagesstrukturierenden Angebots teil? Wenn ja, bitte den Vertrag mit dem Leistungsanbieter oder eine entsprechende Bescheinigung beifügen! ☐ nein ☐ ja, und zwar

Name, Vorname

Die regelmäßige Teilnahme erfolgt an	Anzahl	Arbeitstagen bzw. Tagen pro Woche.
--------------------------------------	--------	------------------------------------

3. Kranken- und Pflegeversicherung (§ 32 SGB XII, § 42 Nr. 2 SGB XII und § 264 Abs. 2 SGB V)

Nachfragende Person	Ehegatte/Lebensgefährte(in)/Lebenspartner(in)
Name der Krankenkasse	Name der Krankenkasse
Anschrift der Krankenkasse	Anschrift der Krankenkasse
Versicherungs-/Mitgliedsnummer	Versicherungs-/Mitgliedsnummer
Es handelt sich um eine ☐ Pflichtversicherung ☐ priv. Krankenversicherung (Bitte Beitragsbescheid beifügen!) ☐ freiwillige Versicherung (Bitte Beitragsbescheid beilegen) ☐ Familienversicherung beim Stammversicherten:	Es handelt sich um eine ☐ Pflichtversicherung ☐ priv. Krankenversicherung (Bitte Beitragsbescheid beifügen!) ☐ freiwillige Versicherung (Bitte Beitragsbescheid beilegen) ☐ Familienversicherung beim Stammversicherten:
Name, Vorname Geburtsdatum	Name, Vorname Geburtsdatum
Versicherungsnummer	Versicherungsnummer
☐ Krankenversorgung durch den Träger der Eingliederungshilfe (§ 264 Abs. 2 SGB V – bitte Bescheinigung beifügen)	☐ Krankenversorgung durch den Träger der Eingliederungshilfe (§ 264 Abs. 2 SGB V – bitte Bescheinigung beifügen)
Träger der Eingliederungshilfe	Träger der Eingliederungshilfe
Anschrift des Trägers der Eingliederungshilfe	Anschrift des Trägers der Eingliederungshilfe

Krankenversicherungsschutz der im Haushalt lebenden Personen besteht über:

1	2	3	4	5
nachfragende Person	nachfragende Person	nachfragende Person	nachfragende Person	nachfragende Person
eigene Versicherung	eigene Versicherung	eigene Versicherung	eigene Versicherung	eigene Versicherung
Ergänzende Angaben	Ergänzende Angaben	Ergänzende Angaben	Ergänzende Angaben	Ergänzende Angaben

☐ Es besteht kein Krankenversicherungsschutz. Nach § 264 Abs. 3 Satz 1 SGB V bestimme ich / bestimmen wir folgende gesetzliche Krankenkasse im Bereich des Trägers der Sozialhilfe zu meiner / zu unserer Krankenkasse:

Name der Krankenkasse	Anschrift der Krankenkasse
-----------------------	----------------------------

4. Bedarfe für die Unterkunft (§ 35 SGB XII, § 42 Nr. 4 SGB XII, § 42 a SGB XII)

Ich bin / wir sind

☐ Mieter / mietähnlich Nutzungsberechtigte/r und bewohne(n) folgende Unterkunftsform:

☐ abgeschlossene Wohnung. Besteht eine **vertragliche** Verpflichtung der nachfragenden Person zur Tragung der Kosten für diese Unterkunft? (Nachweis der Kosten wie z. B. Mietbescheinigung, Mietvertrag, oder Ertragsberechnung bei Eigentum beifügen)

☐ ja (z. B. durch Mietvertrag oder als zahlungspflichtiges Mitglied einer Wohngemeinschaft)

☐ nein (z. B. als Mitglied in einem Mehrpersonenhaushalt mit Eltern, Geschwistern oder volljährigen Kindern)

☐ besondere Wohnform im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (Wohn- und Betreuungsvertrag beifügen)

☐ sonstige Unterkunft (z. B. Sammelunterkunft für wohnungslose Menschen – Gebührenbescheid o. ä. beifügen)

Die Kosten (z. B. Kaltmiete zuzüglich Vorauszahlungen für Betriebskosten) betragen EUR monatlich.

☐ Bei Bewohnern von Haus- / Wohneigentum (Ertragsberechnung mit Nachweisen beifügen)

Wohngeld wurde bereits bewilligt ☐ ja (Bescheid beifügen) ☐ nein

von Monat/Jahr	bis Monat/Jahr	monatliches Wohngeld in EUR
----------------	----------------	-----------------------------

5. Bedarfe für die Heizung und die zentrale Warmwasserversorgung (§ 35 SGB XII, § 42 Nr. 4 SGB XII, § 42 a SGB XII)

Die Kosten der Heizung betragen EUR monatlich.

Sind die Kosten für die zentrale Warmwasserversorgung darin enthalten? ☐ ja ☐ nein

☐ Die Wohnung ist ausgestattet mit einer Einzelofenheizung (Energieträger werden selbst beschafft). Zum Betrieb der Heizung wird folgender Brennstoff benötigt

☐ Heizöl benötigt

☐ Die Wohnung ist ausgestattet mit einer Sammelheizung (Energieträger werden geliefert). Der Betrieb der Heizung erfolgt mit

☐ Heizöl ☐ Erdgas ☐ Fernwärme ☐ Strom ☐ Nachtspeicherheizung

6. Einkommen (§§ 82 ff SGB XII)

Es sind **alle** Einnahmen und Bezüge ohne Rücksicht auf ihre Herkunft anzugeben (auch solche aus dem Ausland). Dies gilt auch für Einnahmen und Bezüge, die nicht der Sozialversicherungs- oder Steuerpflicht unterliegen! Die Höhe der Bezüge ist nachzuweisen. Als Nachweis dienen regelmäßig Bescheide, Verdienstabrechnungen, Kontoauszüge etc.. Nach Möglichkeit ist der Monatsbetrag anzugeben.

Art des Einkommens	Nachfragende Person	Ehegatte/ Lebensgefährte(in)/ Lebenspartner(in)	Person Nr. 1	Person Nr. 2	Person Nr. 3	Person Nr. 4	Person Nr. 5
Arbeits-einkommen *							
Unterhalt nach dem BGB							
Unterhaltsvor-schuss							
BAföG-Leistungen							
Arbeitslosen-geld							
Arbeitslosen-geld II/Sozialgeld							
Unterhaltsgeld							
Insolvenzgeld							
Berufsausbil-dungsbeihilfe							
Krankengeld							
Mutterschafts-geld							
Altersrente							

Art des Einkommens	Nachfragende Person	Ehegatte/ Lebensgefährte(in)/ Lebenspartner(in)	Person Nr. 1	Person Nr. 2	Person Nr. 3	Person Nr. 4	Person Nr. 5
Erwerbsminderungsrente							
Witwen- / Witwerrente							
Waisenrente							
Betriebsrente							
sonstige Renten							
Pensionen							
Verletztengeld							
Kindergeld							
Versorgungsleistungen (BVG u.ä.)							
Aufwandsentschädigung für Mandatsträger oder Übungsleiter							
Kapitalerträge (z.B. Zinsen)							
Miet- u. Pachteinnahmen							
Elterngeld							
sonstige Einnahmen							

* Zum Arbeitseinkommen gehören insbesondere die Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit, aus selbstständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb sowie aus der Land- und Forstwirtschaft.

☐ Es fließen keiner der zum Haushalt gehörenden Personen Sachbezüge zu.

☐ Es fließen Sachbezüge in folgender Form zu:

☐ freie Verpflegung ☐ freie Unterkunft/Wohnung ☐ sonstige Sachbezüge, nämlich

Art des Sachbezuges, begünstigte Person, monatlicher Wert (ggf. Schätzwert) des Sachbezuges

7. Vom Einkommen abzusetzende Beträge (§ 82 Abs. 2 SGB XII)

Art des Absetzbetrages	Nachfragende Person	Ehegatte/ Lebensgefährte(in)/ Lebenspartner(in)	Person Nr. 1	Person Nr. 2	Person Nr. 3	Person Nr. 4	Person Nr. 5
Arbeitsmittel							
Fahrtkosten zur Arbeitsstätte mit	PKW	PKW	PKW	PKW	PKW	PKW	PKW
	ÖPNV	ÖPNV	ÖPNV	ÖPNV	ÖPNV	ÖPNV	ÖPNV
	Sonstiges	Sonstiges	Sonstiges	Sonstiges	Sonstiges	Sonstiges	Sonstiges
Entfernung Wohnung/Arbeitsstätte (km)							
Preis für eine Fahrkarte des ÖPNV							
Beitrag zu Berufsverband							
Hausratversicherung							
Haftpflichtversicherung							
Altersvors.beitrag (§ 82 EStG)							
Sonstiges							
Sonstiges							

8. Vermögen (§ 90 SGB XII)

Als Vermögen bezeichnet man die Gesamtheit der einer Person gehörenden, in Geld schätzbaren, verwertbaren Güter und Rechte (z.B. Forderungen und Nutzungsrechte) mit einer gewissen Wertigkeit. **Tragen Sie im Zweifel das vermeintliche Vermögen ein, damit die leistende Behörde entscheiden kann, ob es sich wirklich um Vermögen handelt (auch Vermögen im Ausland)!**

Art des Vermögens	Nachfragende Person	Ehegatte/ Lebensgefährte(in)/ Lebenspartner(in)	Person Nr. 1	Person Nr. 2	Person Nr. 3	Person Nr. 4	Person Nr. 5
Bargeld							
Guthaben auf Sparkonten							

Fortsetzung von 8. (Vermögen)							
Art des Vermögens	Nachfragende Person	Ehegatte/ Lebensgefährte(in)/ Lebenspartner(in)	Person Nr. 1	Person Nr. 2	Person Nr. 3	Person Nr. 4	Person Nr. 5
Guthaben auf Girokonten							
IBAN							
Kreditinstitut							
Aktien o.ä.							
Kurswert							
Nennwert							
Lebensversicherung o.ä.							
Rückkaufwert							
Kfz /Typ							
Baujahr und Kilometerstand							
Grundstück(e)							
Verkehrswert							
Einheitswert							
Sonst. Vermögen							
Sonst. Vermögen							

Hat eine der unter 1. (Häusliche Verhältnisse) aufgeführten Personen in den letzten 10 Jahren Vermögenswerte verschenkt, veräußert oder übergeben (z.B. Grundbesitz, Bargeld)? ☐ nein ☐ ja, zwar wie folgt

Name, Vorname des Schenkers

Name, Vorname und Anschrift des Beschenkten

Zeitpunkt, Anlass, Art und Wert des verschenkten Vermögens (bitte ausführlich beschreiben)

9. Angaben für Versorgungsleistungen nach dem BVG oder entsprechend anwendbarer Gesetze

Folgende Angehörige der nachfragenden Person bzw. Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft sind durch Kriegsereignisse gefallen oder vermisst oder haben aufgrund der Ursache ihrer Hilfebedürftigkeit (Minderung der Erwerbsfähigkeit, Behinderung, Krankheit o.ä.) Ansprüche nach dem BVG, OEG, SVG, ZDG, BPolG, IfSG, HHG, StrRehaG, VwRehaG oder AntiDHG:

Name, Vorname	Geburtsdatum
Verwandtschaftsverhältnis	ggf. Sterbedatum und Sterbeort
Versorgungsbehörde, die Leistungen nach diesen Gesetzen erbringt	Az. der Versorgungsbehörde (bitte Anerkennungs- oder Bewilligungsbescheid beifügen)

10. Wiederherstellung des Nachtrags der Sozialhilfe

1. Unterhaltsansprüche nach bürgerlichem Recht (§ 94 Abs. 1 SGB XII) von **minderjährigen** Kindern gegenüber ihren Eltern, von Ehegatten bzw. Lebenspartnern gegenüber dem getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten bzw. Lebenspartner und von Müttern nicht-ehelicher Kinder

Pflichtiger	1	2	3	4
Familienname				
Vorname/n				
Geburtsdatum				
Familienstand				
Verwandtschaftsverhältnis				
Straße, Hausnummer				
PLZ, Wohnort				
Höhe der lfd. Unterhaltszahlungen				

Pflichtiger	1	2	3	4
Wurde Unterhalt geltend gemacht? Wenn ja, wo? Bitte Unterhaltstitel (z.B. Urteil etc.) beifügen	☐ nein ☐ ja	☐ nein ☐ ja	☐ nein ☐ ja	☐ nein ☐ ja

2. Unterhaltsansprüche nach bürgerlichem Recht (§ 94 Abs. 1 a SGB XII) von **volljährigen** Kindern gegenüber ihren Eltern und von Eltern gegenüber ihren Kindern

Verfügt **eines** Ihrer beiden Elternteile über ein jährliches Einkommen von mindestens 100.000,-- EUR?

☐ nein ☐ ja ☐ ist mir/uns nicht bekannt Wenn ja, welcher Elternteil? ☐ Mutter ☐ Vater

Mit welcher Tätigkeit erzielen Ihre Eltern Einkommen?

Mutter	Bezeichnung der Tätigkeit	Vater	Bezeichnung der Tätigkeit
	Vorname und Name, Anschrift der Mutter		Vorname und Name, Anschrift des Vaters

Verfügt **eines** Ihrer Kinder über ein jährliches Einkommen von mindestens 100.000,-- EUR?

☐ nein ☐ ja ☐ ist mir/uns nicht bekannt

Wenn ja, welche/s Kind/er?

Mit welcher Tätigkeit erzielt/erzielen Ihr Kind/Ihre Kinder Einkommen?

Vorname und Name des Kindes, Bezeichnung der Tätigkeit
Vorname und Name des Kindes, Bezeichnung der Tätigkeit

3. Vorrangige Sozialleistungen und Kindergeld (§§ 102 ff. SGB X, § 74 EStG)

Haben Sie bereits einen Antrag auf eine der nachfolgend aufgeführten Leistungen gestellt?

Art der Leistung	nein	ja	Antragsdatum	Für wen und wo wurde der Antrag gestellt? Unter welchem Aktenzeichen?
Kindergeld	☐	☐		
Unterhaltsvorschuss	☐	☐		
Rente	☐	☐		
Krankengeld	☐	☐		
Arbeitslosengeld	☐	☐		
Arbeitslosengeld II	☐	☐		
Wohngeld	☐	☐		
sonstige Leistung	☐	☐		

4. Sonstige vorrangige Ansprüche (§ 93 SGB XII, §§ 115 und 116 SGB X)

Haben Sie bereits einen Antrag auf Gewährung einer anderen Leistung bei einer Behörde gestellt oder Ansprüche gegen eine sonstige Person oder Institution geltend gemacht (z.B. Entschädigung von einer Versicherung)?

☐ nein ☐ ja, zwar wie folgt

Art der Leistung	Gegen wen richtet sich der Anspruch?	Wann und wo wurde er geltend gemacht?

Liegt bei der nachfragenden Person eine Minderung der Erwerbsfähigkeit und/oder Behinderung vor?

☐ nein ☐ ja, zwar wie folgt

Art/Bezeichnung (Diagnose)	verursacht durch (z. B. Unfall)	am/seit

Hat eine unter 1. (Häusliche Verhältnisse) genannte Person Aufenthalts- oder Beschäftigungszeiten im Ausland zurückgelegt, aus denen sich ein Anspruch auf eine ausländische Rente oder Pension ergeben könnte?

☐ nein ☐ ja, zwar wie folgt

Aufenthalts-/Beschäftigungszeit im Ausland (Staat angeben)	von... bis... (Datum)	Art der Beschäftigung/Art der Rente, Pension o.ä.

11. Aufenthaltsverhältnisse (§ 98 Abs. 1 bis 5 SGB XII)

Zuzug an den jetzigen Aufenthaltsort erfolgte am	von (letzte Adresse oder Ort des Grenzübertritts in die Bundesrepublik Deutschland)
Hat sich eine der unter 1. (Häusliche Verhältnisse) genannten Personen vor dem Eintritt der vermeintlichen Hilfebedürftigkeit in einer Einrichtung (z. B. Krankenhaus, Pflegeheim, Kinderheim o. ä.) aufgehalten oder wurde bzw. wird sie in ihrer ehemaligen bzw. jetzigen Wohnung ambulant betreut (z.B. mobiler Hilfsdienst, ambulanter Pflegedienst)?	
☐ nein	☐ ja, und zwar:
Name, Vorname/n	
Name und Anschrift der Einrichtung / der ambulanten Wohnmöglichkeit	
Kostenträger für den Aufenthalt in der Einrichtung / der ambulanten Wohnmöglichkeit	

12. Bezug von Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (§ 98 Abs. 6 SGB XII)

Bezieht die nachfragende Person Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 SGB IX oder wurden derartige Leistungen beantragt?

☐ nein ☐ ja, der zuständige Träger der Eingliederungshilfe ist

Bitte geben Sie an, welcher Träger der Eingliederungshilfe Leistungen erbringt und legen Sie den Bewilligungsbescheid vor.

13. Kontoverbindung

Zu erbringende Leistungen sollen auf folgendes Konto überwiesen werden:		
IBAN	BIC	Kreditinstitut
Kontoinhaber		

14. Ergänzende Angaben und Angaben zur Pflegebedürftigkeit

Gehört eine der unter 1. (Häusliche Verhältnisse) genannten Personen zu einem der nachfolgend aufgeführten Personenkreise?

☐ nein ☐ ja, und zwar (bitte Nachweis wie Schul- und Studienbescheinigung, Visum etc. beifügen)

Personenkreis	Name, Vorname
Schüler/in	
Auszubildende/r oder Student/in	
Asylberechtigte/r	
Anerkannter Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention	
Erzielt eine der unter 1. genannten Personen unter 6. aufgeführtes Einkommen aus einer zusätzlichen Altersvorsorge (§ 82 Abs. 4 und 5 SGB XII)? Dies ist jedes monatlich bis zum Lebensende ausgezahlte Einkommen, auf das eine Person vor Erreichen der Regelaltersgrenze auf freiwilliger Grundlage Ansprüche erworben hat und das dazu bestimmt und geeignet ist, die Einkommenssituation gegenüber möglichen Ansprüchen aus Zeiten einer Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung, aus beamtenrechtlichen Versorgungsansprüchen und aus Ansprüchen aus Zeiten einer Versicherungspflicht in einer Versicherungs- und Versorgungseinrichtung, die für Angehörige bestimmter Berufe errichtet ist, zu verbessern (z. B. betriebliche Altersversorgung, Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag oder Basisrentenvertrag, Leistungen einer Zusatzversorgungseinrichtung).	
☐ nein ☐ ja	
Bezeichnung der zusätzlichen Altersvorsorge	Höhe der monatlichen Leistung, auszahlende Stelle

Beziehen Sie Pflegegeld, Kombinationsleistungen oder Pflegesachleistungen von einer Pflegekasse?

☐ nein ☐ ja, und zwar für den Pflegegrad	
Name der Pflegekasse	Höhe der monatlichen Leistung EUR

15. Antragsbegründung

(Bitte geben Sie so präzise wie möglich an, warum Sie einen Leistungsanspruch geltend machen - ggf. verwenden Sie bitte ein gesondertes Blatt)

--

16. Hinweise und Schlusserklärungen

1. Versicherung der Richtigkeit der Angaben

Ich versichere, dass sämtliche Erklärungen der Wahrheit entsprechen. Insbesondere erkläre ich, dass ich alle Angaben über meine häuslichen Verhältnisse wahrheitsgemäß gemacht habe. Alle Personen, die sich im Haushalt aufhalten, wurden - unabhängig von einer verwandtschaftlichen Bindung - aufgeführt. Die Angaben zum Einkommen und Vermögen sind lückenlos und entsprechen der Wahrheit. Ich bin mir darüber im Klaren, dass falsche Angaben zu einer strafrechtlichen Verfolgung wegen Betruges führen können und dass zu Unrecht erhaltene Leistungen zu erstatten sind.

2. Mitwirkungspflichten

Ich nehme zur Kenntnis, dass ich verpflichtet bin, Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich einem Mitarbeiter der Sozialhilfebehörde, der Leistungsbehörde nach dem AsylbLG oder der Kriegsopferfürsorgebehörde anzuzeigen (§ 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB I und § 9 Abs. 3 AsylbLG). Deshalb werde ich unverzüglich und unaufgefordert insbesondere alle Änderungen in den Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie in den häuslichen Verhältnissen (z. B. Zu- oder Wegzug von Personen) anzeigen.

Nach § 41 a SGB XII besteht für Empfänger von Leistungen der **Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel SGB XII** ein Anspruch bei Auslandsaufenthalten nur, solange der Auslandsaufenthalt der leistungsberechtigten Person nur vorübergehend ist. Vorübergehend im Sinne des Gesetzes ist ein Auslandsaufenthalt nur, soweit er den Zeitraum von ununterbrochen vier Wochen (28 Tage) nicht überschreitet. Auslandsaufenthalte, die absehbar den Zeitraum von 28 Tagen überschreiten, sind im Rahmen der Mitwirkungspflichten einem Mitarbeiter der Sozialhilfebehörde anzuzeigen. Gleiches gilt, wenn sich ein Auslandsaufenthalt wegen nicht geplanter Umstände wider Erwarten auf mehr als 28 Tage verlängert. Bei einer Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder im Rahmen eines tagesstrukturierenden Angebots sind außerdem Abwesenheitszeiten (z. B. bei Krankheit, Teilnahme an Rehabilitationsmaßnahmen) von 14 Tagen oder mehr sowie eine Veränderung der wöchentlichen Arbeitszeit anzuzeigen.

3. Aushändigung des Merkblattes

Ein Merkblatt über die Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 67 SGB I/§ 9 Abs. 3 AsylbLG wurde mir ausgehändigt.

☐ ja ☐ nein

4. Hinweise zum Datenschutz

Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt unter Beachtung der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung, des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X), des Bundesdatenschutzgesetzes sowie entsprechender Vorschriften der Datenschutzgesetze der Länder. Rechtsgrundlage für die Erhebung sind die §§ 60 ff. SGB I und die §§ 67 ff. SGB X. Die Daten werden in automatischen Datenverarbeitungsanlagen gespeichert und insbesondere nach Maßgabe des § 118 SGB XII zur Vermeidung von Leistungsmissbrauch an die Datenstelle der Rentenversicherung als Vermittlungsstelle (§ 118 SGB XII) übermittelt.

5. Geltendmachung von Ansprüchen

Sofern ich einen Anspruch gegen einen Dritten geltend machen sollte, werde ich die zuständige Behörde unverzüglich informieren.

6. Unterschrift(en)

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit und Vollständigkeit aller abgegebenen Erklärungen.

Ort, Datum	Unterschrift nachfragende Person	Unterschrift Ehegatte/Lebensgefährte/ Lebenspartner

7. Änderungsvermerke

Ich bestätige, dass die Änderungen und Ergänzungen, die der Mitarbeiter der Behörde vorgenommen hat, mit mir besprochen wurden und ebenfalls der Richtigkeit entsprechen.

Ort, Datum	Unterschrift nachfragende Person	Unterschrift Ehegatte/Lebensgefährte/ Lebenspartner

8. . Anwesenheit eines Dolmetschers für barrierefreie Kommunikation oder Fremdsprachen

Es wird bestätigt, dass die vorstehenden Angaben im Antrag in Anwesenheit eines Dolmetschers gemacht wurden.

Name, Vorname des Dolmetschers	Die Übersetzung erfolgte mittels	Unterschrift des Dolmetschers
	Kommunikationsweg (z. B. Gebärdensprachdolmetscher) oder Sprache eintragen	

9. Stellungnahme der Stadt/Gemeinde

Vorstehende Angaben bzw. Unterlagen sind ☐ vollständig ☐ nicht vollständig (Erläuterungen auf Beiblatt)

Ort, Datum, Unterschrift	☐ Anlage/n an die Stadt/das Landratsamt
--------------------------	--